

SICD-Vereinsgerichts-Ordnung (SICD-VGO)

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Das SICD-Vereinsgericht (SICD -VG) entscheidet in allen nach der Satzung vorgesehenen Fällen, soweit nicht dort eine andere Zuständigkeit ausdrücklich bestimmt ist.
- (2) Der Antrag auf Durchführung eines SICD -Vereinsgerichtsverfahrens ist in fünf Stücken (falls sich das Verfahren gegen mehr als ein Mitglied richtet in entsprechend mehr Stücken) beim Präsidenten des SICD einzureichen. Falls erforderlich, sind Beweismittel anzugeben und Unterlagen beizufügen. Der Präsident des SICD leitet vier Stücke des Antrages unverzüglich an den Vorsitzenden des SICD -VG weiter. Einschlägige Vorgänge, die schon beim Präsidenten/Clubvorstand vorliegen, fügt dieser dem Antrag bei oder reicht sie nach.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Nachweis über die Einzahlung des Kostenbeitrages gem. § 50 Abs. 4 der Satzung des SICD auf das Konto der Hauptkasse des SIDC ist dem Antrag beizulegen. Der Verwendungszweck ist anzugeben.
- (2) Macht der Antragsteller glaubhaft, zur Zahlung des Vorschusses nicht in der Lage zu sein und erscheint sein Begehren nicht mutwillig, kann der Vorsitzende volle oder teilweise Befreiung von der Vorschusspflicht gewähren.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Das SICD -Vereinsgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- (2) Das Verfahren wird vom Vorsitzenden des SICD -Vereinsgerichtes vorbereitet. Der Vorsitzende kann die Vorbereitung einem Beisitzer übertragen.
- (3) Fristen und Termine werden von dem Vorsitzenden oder dem beauftragten Beisitzer festgesetzt.
- (4) Die Mitglieder des SICD -Vereinsgerichtes können sich für befangen erklären oder von den Parteien abgelehnt werden, wenn ein Umstand vorliegt, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigt.

§ 4 Zurückweisung, Einstellung

- (1) Der SICD -Vereinsgerichts-Vorsitzende kann Anträge zurückweisen, wenn die Zuständigkeit des SICD -Vereinsgerichtes nicht gegeben ist, wenn sie nicht in der Form des § 1 dieser Ordnung gestellt worden sind oder wenn sie die erforderliche Sachlichkeit vermissen lassen, insbesondere wenn sie beleidigende Äußerungen oder bloße Vermutungen enthalten, oder wenn der Kostenbeitrag nicht nachgewiesen ist. Die Zurückweisung teilt der SICD -Vereinsgerichts-Vorsitzende dem Antragsteller schriftlich mit. Eine Anfechtung der zurückweisenden Entscheidung findet nicht statt.
- (2) Der Antrag kann erneut in gehöriger Form gestellt werden.
- (3) Das Verfahren kann auch eingestellt werden, bevor der Antrag dem Beschuldigten zugeleitet worden ist, wenn ersichtlich ist, dass er keine Grundlage für eine Maßnahme bietet.

- (4) Gegen den einstellenden Bescheid ist das Rechtsmittel des Einspruches innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig. Wird nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, ist der Bescheid endgültig. Über den rechtzeitigen Einspruch entscheidet der SICD -Vereinsgerichts-Vorsitzende endgültig.

§ 5 Beweisaufnahme

- (1) Dem Beschuldigten ist das rechtliche Gehör zu gewähren. Es erstreckt sich auf den gesamten Vortrag des Antragsstellers und alle Ergebnisse einer Beweisaufnahme sowie auf alle Tatsachen, die vom SICD -Vereinsgericht in das Verfahren eingeführt werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn das Verfahren ohne Belastung für den Beschuldigten eingestellt wird.
- (2) Sind wesentliche Tatsachen unter den Beteiligten umstritten und reicht eine Würdigung des bisher bekannten Sachverhaltes zur Klärung nicht aus, so muss das SICD - Vereinsgericht Ermittlungen anstellen. Hierbei ist er an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden.
- (3) Jedes Mitglied und jedes Cluborgan ist verpflichtet, das SICD -Vereinsgericht bei der Aufklärung des Sachverhaltes zu unterstützen.

§ 6 Beweismittel

- (1) Neu vorgetragene Tatsachen und Beweismittel können unberücksichtigt bleiben, wenn die Beteiligten schuldhaft den rechtzeitigen Vortrag, insbesondere die Einhaltung gesetzter Fristen, unterlassen haben. Das gilt besonders, wenn die Tatsachen und Beweismittel erst im Beschwerdeverfahren vorgetragen werden.

§ 7 Verfahren

- (1) Das SICD -Vereinsgericht oder der Vorsitzende bestimmen, ob vor dem SICD -Vereinsgericht mündlich verhandelt werden soll. Die Beteiligten und die Zeugen, auf deren mündliche Vernehmung das SICD -Vereinsgericht Wert legt, sind unter Einhaltung einer angemessenen Frist durch eingeschriebenen Brief zu laden. Der Sachverhalt ist vom SICD -Vereinsgericht nur insoweit vorzutragen, als er für die Entscheidung von Bedeutung ist, ebenso schriftliche Zeugenaussagen und Auskünfte. Der Beschuldigte kann auf diesen Vortrag verzichten. Beiden Seiten sind Gelegenheit zur Darlegung ihres Standpunktes zu geben. Es ist auch zulässig, dass nach der mündlichen Verhandlung weiter schriftlich verhandelt wird, wenn die Sache noch nicht ausreichend geklärt ist.
- (2) Ein Zeuge oder Beteiligter kann auch außerhalb einer Verhandlung vor dem SICD - Vereinsgericht durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Beisitzer mündlich gehört werden.
- (3) Die Beisitzer des SICD -Vereinsgerichtes sind vor Bekanntgabe der Entscheidung durch den Vorsitzenden über die Formulierung der Begründung zu unterrichten. Die Begründung der Entscheidung ist durch das SICD -Vereinsgericht mehrheitlich zu fassen und zu vertreten.

§ 8 Entscheidungsinhalt, Rechtsmittelbelehrung, Unterschrift

- (1) Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:
 1. die Bezeichnung des SICD -Vereinsgerichtes und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
 2. die Bezeichnung der Beteiligten, ggf. ihrer Verfahrensbevollmächtigten,

3. die Entscheidungsformel mit dem Anspruch über die Kosten,
4. eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat,
5. die Entscheidungsgründe,
6. die Rechtsmittelbelehrung.

(2) Die Rechtsmittelbelehrung muss enthalten:

1. Form und Frist des Rechtsmittels;
2. den Hinweis, dass Fristversäumnis die Unterwerfung unter den Spruch bedeutet und eine gerichtliche Nachprüfung des Verfahrens und der Entscheidung in diesem Falle ausgeschlossen ist.
3. Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des SICD - Vereinsgerichtes, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied des SIDC Vereinsgerichtes an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten SICD - Vereinsgerichts-Mitglied auf der Entscheidung vermerkt.

§ 9 Bekanntmachung der Entscheidung

- (1) Die Entscheidungen im SICD -Vereinsgerichtsverfahren sind, wenn eine Maßregel ausgesprochen wird, dem Betroffenen durch Einschreiben mit Rückschein zuzustellen, sonst den Beteiligten durch einfachen Brief bekannt zu machen.
- (2) Entscheidungen brauchen dem Beschuldigten bei Verfahrenseinstellung nach § 3 dieser Ordnung nicht bekannt gegeben zu werden, dies ist aber zulässig.
- (3) Das SICD -Vereinsgericht hat die Entscheidungen dem Clubvorstand unverzüglich bekannt zu geben.

§ 10 Kosten des Verfahrens

- (1) Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweisem Unterliegen und Obsiegen sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen. Die Quotelung richtet sich dabei nach der Höhe des Obsiegens und Unterliegens.
- (2) Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel sowie die Verfahrenskosten. Diese werden auf mindestens 250,-- € festgesetzt.
- (3) Die Kosten der Vertretung durch Bevollmächtigte, insbesondere Rechtsanwälte, gehören nicht zu den erstattungsfähigen Kosten.
- (4) Im Übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst, soweit nicht etwas anders bestimmt wird.

§ 11 Geldbuße

- (1) Eine Geldbuße (§ 49 Abs. 2 Punkt 3. der Satzung) und/oder die Kosten des Verfahrens (§ 50 der Satzung) sind auf das Konto der Hauptkasse des Clubs unter Angabe des Verwendungszwecks einzuzahlen.
- (2) Der Schatzmeister benachrichtigt den Clubvorstand und das SICD -Vereinsgericht von dem Eingang der Geldbuße.

§ 12 Wiedereinsetzung

- (1) Hat ein Verfahrensbeteiligter eine Frist versäumt, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft

macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, u möglich war. Das Verschulden eines Bevollmächtigten geht zu Lasten der Partei.

- (2) Die Entscheidung über den Antrag trifft der SICD -Vereinsgerichts-Vorsitzende.

§ 13 Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist nur zulässig, wenn neue Beweismittel und Tatsachen beigebracht werden, die a) der Antragsgegner in dem früheren Verfahren nicht gekannt hatte und ohne sein Verschulden nicht geltend machen konnte und b) diese Tatsachen und Beweismittel geeignet sind, allein oder in Verbindung mit den früher erhobenen Beweisen eine für den Antragsgegner günstigere Entscheidung zu begründen.
- (2) Über den gestellten Antrag entscheidet das SICD -Vereinsgericht endgültig.

§ 14 Vollstreckung

Entscheidungen des SICD -Vereinsgerichtes mit Ausnahme der Kostenentscheidung werden vom Clubvorstand vollstreckt.

§ 15 Gnade

- (1) Dem Erweiterten Vorstand steht das Recht zu, im Gnadenwege mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder rechtskräftige Vereinsstrafen zu mildern oder zu erlassen.
- (2) Gnadengesuche sind vom Betroffenen über den Präsidenten des SICD einzureichen.

§ 16 Auslagenersatz

- (1) Die Auslagen der Mitglieder des SICD -Vereinsgerichtes werden entsprechend den Spesensätzen des VDH abgerechnet.
- (2) Kosten, die den Parteien in einem SICD -Vereinsgericht-Verfahren entstehen, werden durch den SICD nicht erstattet.

§ 17 Aktenhaltung, Akteneinsicht, Aktenvernichtung

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens schickt das SICD -Vereinsgericht Originalurkunden an die Beteiligten zurück, andere Unterlagen auf Wunsch.
- (2) Die Aktenhaltung obliegt dem Vorsitzenden des SICD -Vereinsgerichtes. Bei Wechsel sind diese vollständig an den Nachfolger weiterzugeben.
- (3) Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von zehn Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht ist den jeweiligen Verfahrensbeteiligten und deren Verfahrensbevollmächtigten gestattet.
- (4) Der Präsident des SICD hat jederzeit ungehindert freien Zugang zu allen Verfahrensunterlagen.

§ 18 VDH-Verbandsgericht

- (1) Gegen die Entscheidung des SICD -Vereinsgerichtes kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe das VDH-Verbandsgericht angerufen werden.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der VDH-Verbandsgerichts-Ordnung.
- (3) Die Anrufung des VDH-Verbandsgerichtes hat aufschiebende Wirkung.

§ 19 Schlussbestimmungen

Diese SICD -Vereinsgerichts-Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 24.03.2013 in Herne beschlossen. Sie ersetzt die bisherige Ehrenratsordnung und tritt mit Eintragung durch das Amtsgericht in Kraft. Sie wird beim Registergericht hinterlegt und ist Bestandteil der Satzung. Künftige Änderungen der SICD-Vereinsgerichts-Ordnung sind ebenfalls zu hinterlegen und in der Clubzeitschrift zu veröffentlichen.